



**II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG und § 1 Abs. 2 und 3 BauVVO Festsetzungen der Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 BauVVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften Die in der nachfolgenden Abstandslisten aufgeführten und diese ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils vorangestellten Mindestabstand zu Wohngebieten. Gemäß § 31 Abs. 1 BauVG können Betriebe oder Betriebsstelle, die der Abstandsregelung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, in die nächsthöhere Abstandsklasse eingestuft werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt. Im Gewerbegebiet GE 1 gemäß § 8 BauVVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVVO Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauVVO ausnahmsweise zulässig. Im Gewerbegebiet GE 2 gemäß § 8 BauVVO sind die Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauVVO gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauVVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im gesamten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVVO die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Industriegebiet gemäß § 9 BauVVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVVO Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauVVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauVVO i. V. m. Abs. 9 sind im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauVVO und im Industriegebiet gemäß § 9 BauVVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen dieser Festsetzung können im Einvernehmen mit der Stadt zulässig sein, wenn z. B. Einzelhandel in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Planbereich ansässigen produzierenden Gewerbebetriebe steht und der Einzelhandel untrennbar damit verbunden ist.

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauVG und § 5 Abs. 16 und 18 BauVVO Die im Bebauungsplan festgesetzten höchsten Gebäudehöhen bemessen sich jeweils auf die zugehörige Erschließungsanlage. Bei stark anfallenden oder abfallenden Strassenhöhen ergibt sich die Gebäudehöhe aus dem jeweiligen Mittelwert.

**BAUWEISE**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG i. V. m. § 22 BauVVO In Baugruben, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudeteile und Baupartien das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbargruben eingehalten werden.

**ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG i. V. m. § 23 BauVVO Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauVVO über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauVVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen für Anlagen zur Regenwasserentlastung und/oder zur Regenwasserabfuhr sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlagen, die auch zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu 80 % mit einheimischen landschaftstypischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die hierbei zu verwendenden Arten sind den Vorschlägen der weiteren Festsetzungen zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

**Hinweis:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, hat zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 18.08. bis einschließlich 18.09.2004 öffentlich ausliegen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat im Zuge der Beratungen über die abgelegenen Stellungnahmen am 22.09.2004 beschlossen, den Planentwurf für den Teilbereich des festgesetzten Gewerbegebietes zu ändern und erneut öffentlich auszuliegen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 beschlossen, den Planentwurf für den Teilbereich des festgesetzten Industriegebietes und den Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche für das Industriegebiet und den Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche für die K2n am 03.05.2004 als Sitzung beschlossen. Seit der Bekanntmachung des Satzungsschluss am 12.05.2004 ist der Bebauungsplan für diese Teilbereiche rechtskräftig.

Den Teilbereich des festgesetzten Industriegebietes und der festgesetzten Verkehrsfläche für die K2n hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 03.05.2004 als Sitzung beschlossen. Seit der Bekanntmachung des Satzungsschluss am 12.05.2004 ist der Bebauungsplan für diese Teilbereiche rechtskräftig.

**VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN**

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauVG am 26.03.2001 beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauVG fand am 30.04.2003 statt.

Ennigerloh, den 30.04.2004

**ZU II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist eine Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen (Wohngebäude, Garagen, Zufahrten, Terrassen etc.) sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 verbindlich darzustellen.

Werden mehr als 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Bei einer Versiegelung von über 70 % der Gesamtfläche hinaus sind je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad = 80 % (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw. je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad = 40 % (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinfplaster im großen Fugen) sowie je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad = 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 5 Fassadengrünflächen (je angefangene 5 m²)
- 10 m² Dachfläche begrünen (1 einheimischer Laubbau, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm)
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alle Landsorten (je angefangene 7,5 m²)

**FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG UND BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVG

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

- 1) Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Waldrebe, Kletterhortensie, Geißlähle, Wilder Wein, vorzusehen.
- 2) Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubbäume bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung zu verwenden.

**Hecken (Anpflanzungen)**

Breite 5 m; 3-dreihg, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittigversetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang d = 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildwuchs sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Sträucher: Sträucher, 2 x verpflanzt; Mindestgröße 60 - 100 cm

Crategeus monogyna	Weißdorn	20%
Prunus spinosa	Schwarzdorn	25%
Rosa carina	Hundrose	20%
Carpinus betulus	Hainbuche	2%
Cornus sanguinea	Hartleuchter	3%
Corylus avellana	Heselnuß	3%
Euonymus europaea	Pflaumenhütchen	3%
Lonicera xylosteum	Heckenkirchweide	2%
Malus communis	Holzäpfel	1%
Pyrus communis	Wildbirne	1%
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	5%
Ribes sardiacum	Stachelbeere	5%
Salix aurita	Ohrwiede	5%
Salix purpurea	Purpurweide	2%
Salix cinerea	Grünweide	1%
Sorbus aucuparia	Eberesche	3%
Viburnum opulus	Schneeball	3%

**Hinweis:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, hat zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 18.08. bis einschließlich 18.09.2004 öffentlich ausliegen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat im Zuge der Beratungen über die abgelegenen Stellungnahmen am 22.09.2004 beschlossen, den Planentwurf für den Teilbereich des festgesetzten Gewerbegebietes zu ändern und erneut öffentlich auszuliegen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 beschlossen, den Planentwurf für den Teilbereich des festgesetzten Industriegebietes und den Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche für das Industriegebiet und den Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche für die K2n am 03.05.2004 als Sitzung beschlossen. Seit der Bekanntmachung des Satzungsschluss am 12.05.2004 ist der Bebauungsplan für diese Teilbereiche rechtskräftig.

Den Teilbereich des festgesetzten Industriegebietes und der festgesetzten Verkehrsfläche für die K2n hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 03.05.2004 als Sitzung beschlossen. Seit der Bekanntmachung des Satzungsschluss am 12.05.2004 ist der Bebauungsplan für diese Teilbereiche rechtskräftig.

**VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN**

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauVG am 26.03.2001 beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauVG fand am 30.04.2003 statt.

Ennigerloh, den 30.04.2004

**Überhälter, Heister und Hochstämme:**

Quercus robur	Stieleiche	60%
Fraxinus excelsior	Esche	20%
Prunus avium	Vogelkirsche	20%

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbefähigung aufgeführt, neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. sonstige Bepflanzungen und Sträucher in den Bauschein aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Abnahme durch die Genehmigungsbefähigten einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbefähigung.

**FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND**

gemäß § 9 Abs. 5 BauVG

Nördlich und nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Zementwerk mit Steinbruch und sonstigen Nebeneinrichtungen sowie dazugehöriger Infrastruktur (24-stündiger LKW- und Bahnverkehr) - Werk I - der Anleihe Zementwerke AG. Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen, insbesondere Verkehrslärm und Sprengschüttungen aus der Richtung des Abgrabungsgebietes sind - gemessen an den Fundamenten der Gebäude im Plangebiet - bis zu den nachstehenden Anhaltswerten für die Schwinggeschwindigkeiten zulässig:

bis zu 20 mm/s bei Frequenzen 10 Hz

von 20 - 40 mm/s bei Frequenzen 10 - 50 Hz

von 40 - 50 mm/s bei Frequenzen 50 - 100 Hz

Die vorstehenden Grenzwerte gelten sowohl für Erschütterungen in Bezug auf Gebäude gemäß DIN 4150, Teil II, als auch für die sich daraus ermittelnden Anhaltswerte für Belastungen von Personen innerhalb von Gebäuden, auch wenn diese Teil II der DIN 4150 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) übersteigen.

**Abstandsliste 1998**

(4. BImSchV: 19.3.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1.500	1	1.1(1)	Erzeugung von Feinstauben für den Einsatz bei Feuer- oder anderen getriebenen Betriebsmitteln
		2	1.1(1)(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		3	3.2(3)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben
		4	4.1(2)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur
		5	4.2(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		6	4.2(2)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		7	4.2(3)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		8	4.2(4)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		9	4.2(5)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		10	4.2(6)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		11	4.2(7)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		12	4.2(8)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
II	1.500	1	1.1(1)	Erzeugung von Feinstauben für den Einsatz bei Feuer- oder anderen getriebenen Betriebsmitteln
		2	1.1(1)(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		3	3.2(3)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben
		4	4.1(2)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur
		5	4.2(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		6	4.2(2)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		7	4.2(3)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		8	4.2(4)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		9	4.2(5)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		10	4.2(6)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		11	4.2(7)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
		12	4.2(8)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben durch thermische Umwandlung mit einer ab 100°C überschreitenden Temperatur, wobei die Feinstauben in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen Anlagen abgefangen werden
III	700	21	1.1(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben für den Einsatz bei Feuer- oder anderen getriebenen Betriebsmitteln
		22	1.1(1)(1)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		23	1.1(1)(2)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		24	1.1(1)(3)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		25	1.1(1)(4)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		26	1.1(1)(5)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		27	1.1(1)(6)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		28	1.1(1)(7)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		29	1.1(1)(8)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		30	1.1(1)(9)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		31	1.1(1)(10)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
		32	1.1(1)(11)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub
33	1.1(1)(12)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
34	1.1(1)(13)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
35	1.1(1)(14)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
36	1.1(1)(15)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
37	1.1(1)(16)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
38	1.1(1)(17)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
39	1.1(1)(18)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
40	1.1(1)(19)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
41	1.1(1)(20)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
42	1.1(1)(21)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
43	1.1(1)(22)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
44	1.1(1)(23)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
45	1.1(1)(24)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
46	1.1(1)(25)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
47	1.1(1)(26)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
48	1.1(1)(27)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
49	1.1(1)(28)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
50	1.1(1)(29)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
51	1.1(1)(30)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
52	1.1(1)(31)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
53	1.1(1)(32)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sandstaub, Holz-, Torf- oder Pech-Feinstaub		
54	1.1(1)(33)	Anlagen zur Erzeugung von Feinstauben, insbesondere von Feinstauben, Sand		